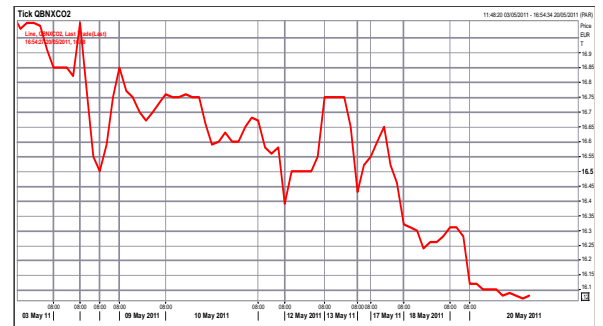


- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



EUA Preis 03.05.11 – 26.05.11/2011 Quelle: Bluenext

2011-04 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 30.05.2011

Zuteilungsverfahren 2013-2020 – Für Anlagenbetreiber hat die Beantragung begonnen – Seminar zur Berechnung der Mengen

Die Arbeiten für die Zuteilungen von kostenlosen CO₂-Zertifikaten für den Zeitraum 2013-2020 haben am 14.04.2011 begonnen und viele Anlagenbetreiber haben dies noch nicht realisiert.

Aus den vergangenen Beantragungsphasen war man gewohnt, dass mit Erscheinen der Beantragungssoftware der Prozess der Beantragung und Datensammlung beginnen kann. Nunmehr bildet die Eingabe der Daten in eine Beantragungssoftware nur noch den Schlusspunkt aller notwendigen Arbeiten innerhalb einer (möglichen) 3-Monats-Frist. Zuvor sind jedoch erhebliche Vorbereitungen und Datenerfassungen durchzuführen, über deren Umfang nach neuesten Erkenntnissen von Emissionshändler.com® fast keiner der mittleren und kleineren Anlagenbetreiber eine auch nur annähernd realistische Vorstellung hat. Dies vor allem, da es bei dieser Beantragung um Datenarten und Datenmengen geht, die ein Betreiber so noch nie erfassen musste. Selbst sehr erfahrene Berater sind von der Komplexität, der Tiefe und der Menge der zu beachtenden, relevanten Dokumente schlichtweg „erschlagen“.

Emissionshändler.com® stellt allen Anlagenbetreibern in diesem **News-emisje 04-2011** die notwendigsten Informationen zum laufenden Beantragungsprozess zur Verfügung sowie als **Download alle relevanten Dokumente und Gesetzesvorschriften im Web**.

Um aus der Sicht eines Anlagenbetreibers verstehen zu können, in welcher terminlichen Situation er sich befindet, könnte sich dieser zum Beispiel mit den sogenannten Guidance-Dokumenten der EU beschäftigen. Das Verständnis dieser Regelungen,

Erklärungen und Vorgaben ist für einen Betreiber zwingend notwendig, um eine Antragstellung auf kostenlose Zuteilungen einigermaßen erfolgreich durchführen zu können. Alle diese Dokumente sind auf der Webseite von Emissionshändler.com® verfügbar unter dem Menüpunkt Gesetze/Verordnungen 2013-2020 mit dem finalen Stand vom 14.04.2011.

Die Guidance-Dokumente der EU-Kommission

Die Kommission hat mit Hilfe ihrer Berater 10 Guidance-Dokumente (Anleitungen) und Templates in ausschließlich **englischer Sprache** in über 450 Seiten den nationalen Behörden und Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt (in Polen der KASHUE)), damit die Betreiber in Europa nach einheitlichen Bestimmungen ihre Anträge auf kostenlose Zuteilungen abgeben können.

1. Allgemeine Anleitung: Diese **Anleitung Nr.1** gibt einen allgemeinen Überblick über den Zuteilungsprozess und erläutert die Grundlagen der Zuteilungsmethoden - **26 Seiten**
2. Anleitung betreffend Zuteilungsmethoden: Diese **Anleitung Nr.2** erläutert, wie die Zuteilungsmethoden funktionieren und beschreibt deren wesentliche Eigenschaften - **55 Seiten**
3. Anleitung zur Datensammlung: Diese **Anleitung Nr.3** erläutert, welche Daten von den Betreibern an die zuständigen Stellen übermittelt werden müssen und wie sie gesammelt werden - **80 Seiten**
4. Anleitung zur Verifikation der nationalen Datensammlungen: Diese **Anleitung Nr.4** erklärt den Verifikations-Prozess betreffend die



Datensammlung für die nationalen Erhebungen
- **22 Seiten**

5. Anleitung zum Thema Carbon Leakage: Diese **Anleitung Nr.5** stellt die Thematik Carbon Leakage vor und wie die Berechnung der freien Zuteilung beeinflusst wird - **13 Seiten**.
6. Anleitung zu Wärmeströmen über Systemgrenzen: Diese **Anleitung Nr.6** erklärt, wie die Zuteilungsmethoden funktionieren im Falle von Wärmeströmen quer über die Systemgrenzen - **47 Seiten**
7. (Geplant) Erläuterung zu neuen Teilnehmern und zu Schließungen: **Diese Anleitung Nr.7** soll die Zuteilungsregeln erklären betreffend neuen Teilnehmern und Schließungen von Anlagen
8. Anleitung bezüglich Abfall-Gas und Prozess-Emissionen der Sub-Installation: Diese **Anleitung Nr.8** liefert die Erklärung der Zuteilungsmethode betreffend Prozess-Emission-Sub-Installation, insbesondere die Behandlung von Abfallgas betreffend - **30 Seiten**
9. Sektor-spezifische Anleitung: diese **Anleitung Nr.9** liefert die detaillierte Beschreibung sowohl der Produkt-Benchmarks als auch der Systemgrenzen für jede der Produkt-Benchmarks, wie sie in den allgemeinen europäischen Regeln definiert sind - **184 Seiten**
10. **Datenerfassungstemplate** für die Eingabe der Daten von Antragstellern, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wurde als Excel-Tabelle mit **12 Karteireitern** und **6.400 Datenzeilen**

Alle Dokumente sind ausschließlich in englisch erhältlich und als Download auf der Webseite von Emissionshändler.com® verfügbar.

Gemäß diesen Dokumenten und insbesondere der Excel-Datenerfassungsbögen können die für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung notwendigen Daten seit dem 17.04.2011 zusammengetragen werden. Wichtig ist für einen Anlagenbetreiber zu verstehen, dass die Zuteilung 2013-2020 im Gegensatz zu den Zuteilungsperioden 2005-2007 und 2008-2012 nur noch nach einheitlichen EU-Regeln erfolgt und nicht mehr nach nationalen Regeln.

Auch aus diesem Grunde sind viele nationalen Registerbehörden in der EU der Meinung, dass sie die Guidance-Dokumente (Hilfs-Dokumente) nicht oder nur sehr unvollständig in die jeweilige nationale Sprache übersetzen müssen. In Polen hat die KASHUE/KOBIZE derzeit wenigstens 2 der 10

Hilfsdokumente in polnische Sprache übersetzen lassen. Das sind aber nur 80 von 450 Seiten.

Für die Datenermittlung an die KASHUE wird es dann natürlich zu gegebener Zeit ein Daten-Formular-System in polnischer Sprache geben. Wer dann aber erst anfangen wird, das System und die einzugebenden Daten verstehen zu wollen, wird in der Regel vor allergrößte Probleme gestellt und im schlimmsten Falle daran scheitern.

Aus diesem Grunde hat Emissionshändler.com® nachfolgend einige der wesentlichsten Schwerpunkte aufgelistet, die von Betreibern noch im Mai/Juni 2011 beachtet und angegangen werden müssen.

Historische Produktionsdaten

Um einen Antrag auf kostenlose Zuteilung zu erstellen, bedarf es nicht mehr wie in den vergangenen Zuteilungsperioden historischer Emissionsdaten, sondern ausschließlich der eigenen Produktionsdaten. Hierbei ist der Zeitraum der Jahre 2005-2008 oder der Zeitraum 2009-2010 relevant, je nachdem was für den Betreiber besser wäre. Dies bedeutet, dass er eine Vergleichsberechnung anstellen muss, und zwar konsistent für alle Anlagenteile. Tut er dies nicht, wird in der Regel mögliches Zuteilungspotenzial verschenkt. Da die historischen Produktionsdaten (Papier, Zement, Keramik, Wärme, Dampf etc.) in notwendiger Form (geeicht und verifiziert) in der Regel nicht vorhanden sind, müssen diese über alle Jahre rückwirkend bestimmt werden.

Sind diese Daten nicht zu ermitteln und auch nicht zurückzurechnen, sind ersatzweise bestmögliche Schätzungen durchzuführen und die dazu angewandten Methoden genau darzustellen und detailliert nachzuweisen, warum genauere Schätzmethoden nicht möglich waren und nicht besser darstellbar sind.

Messtechnische Einrichtungen und Datenqualität

Um die historischen Produktionsdaten zu ermitteln und deren Genauigkeit im Nachhinein bestimmen zu können, kommt es insbesondere auf die Genauigkeit der historischen Messungen und deren Datenkonsistenz an. Hierzu können auf die Betreiber spürbare Aufwendungen und in einigen strategischen Fällen und Situationen auch sofortige, nachträgliche Kalibrierungen der für die historische Datenerfassung relevanten Messgeräte zukommen. Dies kann bedeuten, dass auch extra messtechnische Versuche von einer unabhängigen Messstelle durchgeführt werden, um vorhandene Daten aus dem Archiv des Unternehmens zu bestätigen, zu vervollständigen, zu verifizieren und auch in notwendigem Ausmaß konsistent zu gestalten. Insbesondere stellt sich oft das Problem, dass die Produkte Dampf und Wärme aufgrund fehlender



geeichter historischer Daten nicht ermittelt werden können (siehe dazu auch rechts unsere **Infobox: Die Ermittlung von Kesselwirkungsgraden durch Gutachter**).

Die Methodenberichte und der Überwachungsplan (bisher Monitoringkonzept)

Alle Daten, die der Anlagenbetreiber für die Ermittlung seiner Daten erheben muss, müssen nach festen Regeln ausgewählt und dargestellt werden. Dies ist in selbst zu erstellenden **Methodenberichten** aufzuzeigen. Von daher sind nicht nur Anträge mit den erforderlichen technischen Daten zu erstellen, sondern immer auch ergänzend ein Methodenbericht mit den angewandten Datenermittlungsmethoden und deren Begründung. Die Methodenberichte müssen die angewandten Methoden bei der Ermittlung der historischen Produktionsdaten beschreiben und rechtfertigen. Eine Vorlage hierzu, wie dieser aussehen kann, hat die EU Kommission auf 30 Seiten dargestellt (siehe auch Webseite [Emissionshändler.com®](http://Emissionshaendler.com) **Menüpunkt Gesetze/Verordnungen 2013-2020**).

Die Methodenberichte haben eine völlig andere Zielsetzung als das bisherige Monitoringkonzept (zukünftig Überwachungsplan genannt), das allein das Vorgehen bei der Erfassung der Emissionsdaten (zumeist CO₂ aus Verbrennung von fossilen Energieträgern) beschreibt und nachweist, dass dabei die Genauigkeitsvorschriften eingehalten werden, wie sie im Ebenenkonzept der EU vorgeschrieben sind. Auch für die 3. Handelsperiode werden diese dann Überwachungspläne genannten Dokumente wieder rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2013 erstellt werden müssen.

Die Verifizierung durch die Nationalen Sachverständigen umfasst nicht nur die Anträge mit den Antragsdaten, sondern auch die Methodenberichte und ggf. als extra Tätigkeit auch eine Überwachung etwaiger messtechnischer Versuche. Unbedingt zu empfehlen ist daher, die Methodenberichte und ggf. ein dazugehöriges Messkonzept von dem Sachverständigen vorab prüfen zu lassen. Wird dieser Zwischenschritt im bereits begonnenen Beantragungsprozess nicht beachtet, können bei der Abgabe des fertigen Antragformulars an den Verifizierer sehr böse Überraschungen auftreten, wenn diese nicht anerkannt werden. Dann jedoch dürfte es für eine Umstellung oder Veränderung des Konzeptes der Methodik in jedem Falle zu spät sein (mit allen Konsequenzen).

Infobox

Die Ermittlung von Kesselwirkungsgraden für die Zuteilungsanträge durch ein Gutachten

In der 3. Handelsperiode 2013-2020 erfolgt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf der Basis von historischen Produktionswerten, die mit einem spezifischen Benchmarkwert multipliziert werden.

Die Produktionswerte (z. B. Nutz-Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser) sind zumeist in den zurückliegenden Jahren nicht gemessen bzw. nur über betriebliche (nicht geeichte) Zähler ermittelt worden.

Die einzige in den vergangenen Jahren von einem unabhängigen Gutachter verifizierte Größe ist der Brennstoffverbrauch, denn dieser war die Grundlage für die Emissionsberichterstattung, an deren Ermittlung und Verifizierung hohe Ansprüche gestellt wurden und deren Einhaltung dann mit den Verifizierungs-Testat bestätigt wurde.

Das Produkt Nutzwärme als Referenz für die zukünftige Zuteilung lässt sich aber aus dem Brennstoff-Verbrauch herleiten, wenn die Wirkungsgrade der Einrichtungen (Kessel, Turbine, Wärmetauscher), mit denen die im Brennstoff enthaltene Energie in Nutzwärme umgewandelt wird, bekannt sind. Hierbei kommt dem Betreiber zustatten, dass die Kesselwirkungsgrade berechnet werden können, wenn die Werte der Abgasmessungen bekannt sind. Diese wiederum werden normalerweise gesetzlich für alle Kessel in bestimmten Zeitabständen von einer unabhängigen Stelle ermittelt und sind verwendungsfähig dokumentiert.

Dadurch nun lässt sich mit den bei Emissionshaendler.com extra erarbeiteten Methoden die Kette schließen und das Produkt Nutzwärme aus dem Brennstoffverbrauch von unabhängiger Stelle (Emissionshändler.com®) abgesichert quantitativ herleiten. Auf diese Art wird eine aufwendige messtechnische Nachermittlung des Wirkungsgrades überflüssig. Interessierte Anlagenbetreiber können sich hierzu gerne ein unverbindliches Angebot erstellen lassen. Kontakt unter +49 30 3988721-33

Neue Verifizierungsmethoden und Anforderungen kommen auf die Betreiber zu

Alle Anlagenbetreiber sollten sich klar sein, dass sich ab sofort einige entscheidende Dinge in der Art und Weise der Verifizierung der zu erstellenden Zuteilungsanträge, der Methodenberichte und der Überwachungspläne in Polen, Deutschland und allen anderen Ländern der EU verändern werden.

Hintergrund dessen ist, dass nicht nur in südeuropäischen Ländern, sondern auch in Polen und Deutschland mehrere Anlagen existieren, die sämtlichen Grundsätzen der bekannten Physik trotzen.

So waren zum Beispiel schon nach Untersuchungen der Deutschen Behörde DEHSt im Jahre 2008 die Emissionsberichte eines Teils der Anlagen im



Emissionshandel deutlich fehlerhaft (2-6%) und wurden mit Sanktionen belegt. Nach der Entdeckung von 157 fehlerhaften Jahresberichten in denen Inkonsistenzen und physikalisch unmögliche Daten gefunden wurden, wurde gemäß den EU-Vorschriften eine entsprechende Anzahl von Sanktionsverfahren eingeleitet. Gleiches wurde aus Polen berichtet, wo aber detaillierte Zahlen nicht veröffentlicht wurden.

Das wirklich Erstaunliche an allen fehlerhaften Jahresberichten war aber, dass diese allesamt erfolgreich verifiziert worden waren!

Gemäß der gesetzlich geforderten Detailprüfung der EU fanden die nationalen Behörden bei ihren nachträglichen Stichproben mehrere Anlagen bei Industriebetrieben und kommunalen Wärmeversorgern, die sozusagen durch Sachverständige Stellen verifiziert als **Perpetuum mobile amtlich bestätigt waren!**

Sollte man dieses katastrophale Ergebnis ironisch kommentieren, war es **Europäischen Ingenieuren demnach gelungen, Kraftwerke mit Netto-Nutzungsgraden zwischen 97 % und 120 % zu betreiben!**

Nach wie vor gilt jedoch der 1.Hauptsatz der Thermodynamik:

„Die innere Energie ist eine Eigenschaft der stofflichen Bestandteile eines Systems und kann nicht erzeugt oder vernichtet werden. Die innere Energie ist eine Zustandsgröße.“

Für eine energiewirtschaftliche Anlage bedeutet dies, der Energiegehalt der Summe der Produkte (Strom, Wärme, Arbeit) der Anlage muss kleiner sein als der Energiegehalt der Brennstoffe und ggf. Sekundärenergien, die in Anlage hineingehen.

Eine signifikante Anzahl deutscher Anlagenbetreiber und deren sachverständige Stellen hatten jedenfalls keinerlei Zweifel, dass die geprüften Anlagen zu solchen Wirkungsgraden in der Lage waren.

Betreiber, die nunmehr ihre Daten für die Beantragung zusammentragen, werden im Laufe des Jahres massivste Probleme bei ihren Verifizierungen bekommen, wenn derartige Inkonsistenzen in ihren Datensammlungen bestehen bleiben.

Nationale Registerbehörden attestiert manchen Betreibern „Betriebsblindheit“ und geben teilweises Versagen der Sachverständigen zu

Nach den Ansichten von Registerbehörden hat das Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement in einer höheren Anzahl von Fällen gründlich versagt.

Die Ursachen liegen nach deren Meinung darin, *„dass die Fachleute im eigenen Unternehmen leider immer einer gewissen „Betriebsblindheit“ erliegen und sich dadurch auch die „inneren Kontrollmechanismen“ durch den dauernden Gebrauch abschleifen“.*

Notwendige Kontrollmechanismen entwickeln sich laut den Registerbehörden nicht von selbst.

Auch die Datenhaltung in Excel ist gemäß der Behörden *„ein wunderbares Experimentiermittel, aber für eine qualifizierte Berichterstattung ist es allein untauglich, es fehlen jegliche Kontroll- und Plausibilisierungsroutinen“.*

Eine Empfehlung von Registerbehörden ist zum Beispiel: *„Für solche Fälle ist eine externe Hilfe, die von allen betrieblichen Belangen und Verfahrensweisen unabhängig und unbeeinflusst ist, eine sinnvolle Hilfe. Die Prozesse und Berichte müssen völlig wertneutral hinterfragt und unbeeinflussbar hinterlegt werden.“*

Und weiter: *„Die drohenden Sanktionen sollte man schon aus einem gesunden Selbsterhaltungstrieb des Unternehmens nicht eintreten lassen.“*

CO2-Emissionshandel in Polen

4. kostenloses Seminar, teilweise gefördert durch die Europäische Gemeinschaft



Das Seminar findet statt:
16.06.2011, 11.30h bis 17.06.2011, 16.00h,

Der Zertifizierungsprozess muss zukünftig vor der Testats-Erteilung intern qualitätsgesichert werden

Von daher wundert es nicht, dass in der gesamten EU die sachverständigen Stellen in Zukunft (beginnend ab sofort bei der Zuteilung 2013) eine Qualitätssicherung der Prüfung durchführen müssen, die von einer bislang an dem Prüfungsvorgang nicht beteiligten sachverständigen (zweiten!) Person erfolgt.

Hierzu müssen sich jedoch die Sachverständigen erst in die neuen Verordnungen einarbeiten, zum Teil müssen diese auch für die neu vom EU-ETS erfassten Anlagenarten zusätzliche Zulassungsprüfungen ablegen. Entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen werden den Sachverständigen voraussichtlich erst Ende Juli/Anfang August von den polnischen Behörden angeboten werden.



Die Prüfungen der Anträge durch die Sachverständigen werden daher ab Sommer 2011 nicht nur umfangreicher sein und sich bereits dadurch verlängern, sondern auch dadurch, dass die EU vorschreibt, dass alle Verifizierungen zukünftig vor ihrem Abschluss einer internen Überprüfung (*internal review*) zu unterziehen sind.

Dabei gilt die Regel, dass der unabhängige Überprüfer (*independent reviewer*) nicht an den vorangegangenen Prüf- Aktivitäten innerhalb der mit der Prüfung beauftragten Organisation beteiligt gewesen sein darf!

Die Konsequenz aus dieser internen Qualitätssicherung sind unter Umständen erhöhte Kosten für die Betreiber und die Gefahr einer „Ehrenrunde“. Bei eingereichten Anträgen, die wegen vorhandener Fehler von der KASHUE nicht angenommen werden können, müssen diese zur Fehlerbeseitigung an die Anlagenbetreiber zurückgegeben werden.

Anschließend müssen diese korrigierten Anträge von dem 1. Sachverständigen erneut verifiziert werden und dann vom 2. Sachverständigen wieder unabhängig geprüft werden (Guidance-Dokument Nr. 4 § 3.5 i.V.m. Fußnote 21). Dies kann in einigen Fällen dem betroffenen Anlagenbetreiber terminlich schwere Probleme bereiten und im schlimmsten Falle zum Verlust seiner kostenlosen Zuteilung 2013-2020 führen.

Das Benchmarkverfahren, die Produktbestimmung und der drohende „Zuteilungs-GAU“

Da für die kommende Zuteilungsperiode 2013-2020 nicht mehr die bisherig erfassten Emissionsdaten relevant sind, sondern die historischen Produktionsdaten, hat zunächst jeder Anlagenbetreiber zu prüfen, ob er Produkte herstellt, für die die Zuteilungsregeln überhaupt einen Produkt-Benchmark definiert haben. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint diese nicht so einfach zu sein, wie man es sich vorstellen könnte.

Zwar sind allen 52 Produkt-Benchmarks sogenannte PRODCOM-Codes zugeordnet, die einer generelle Orientierung dienen, doch darf die Zuordnung sich nicht allein auf die bisherigen statistischen Angaben stützen, sondern sie muss immer auch auf materielle Richtigkeit überprüft werden. Im Zweifel muss der Sachverständige oder ein Ansprechpartner des eigenen Branchenverbandes befragt werden, wenn diese an der Entwicklung des entsprechenden Produkt-Benchmarks mitgewirkt haben. Ist hier keine Information zu bekommen, dann ist der Weg über die nationale Behörde oder die EU-Kommission zu wählen. Dies alleine könnte in den entsprechenden Fällen die

betroffenen Anlagenbetreiber mehr Zeit kosten, als sie insgesamt für die Beantragung zur Verfügung haben.

Es wird übrigens eine höhere Anzahl von Betreibern in diesem Sommer geben, die sich bei näherem Hinsehen stark wundern, dass ihre Produkte in der Aufzählung der Benchmarks der EU-Kommission nur unzureichend oder gar nicht vorhanden sind! Dies ist einer der Gründe, warum Betreiber im Vergleich zu 2008-2013 oftmals größere Einbußen an kostenlosen Zuteilungen hinnehmen werden müssen. Dies wird in jeder Branche relativ viele Anlagen betreffen. Der Grund ist sehr einfach: **Jeder EU-Benchmarkwert basiert auf dem Durchschnitt der 10 besten Anlagen in Europa!**

An einem einfachen Beispiel kann die Problematik jeden Benchmarks dargestellt werden:

Für die Produktgruppe Glas kommen einige Benchmarks in Frage. Der einzige Benchmarkwert, der jedoch für Behälterglas mit einem Inhalt von weniger als 2,5l definiert ist, liegt bei 0,382 t CO₂/ t Glas.

Dies bedeutet, dass ein Betrieb zur Herstellung von Limonadenflaschen den gleichen Benchmark bekommt, wie ein Kristallglashersteller, der Parfümflakons herstellt. Der Flakonhersteller dürfte jedoch in der Praxis ein Vielfaches an fossiler Energie in seine Produkte pro Gewichtseinheit stecken. Damit wird dieser in der Praxis erheblich benachteiligt. Um in dieser Situation noch etwas zu verbessern und den „Zuteilungs-GAU“ zu vermeiden, sind die historischen betrieblichen Stoff- und Energieströme aufzuteilen auf Produkte mit und ohne Benchmark. Da dies in der Vergangenheit nur sehr selten erfolgt sein wird, dürfte dies daher einen beträchtlichen Aufwand darstellen der oftmals nur mit externen Beratern als Unterstützung umsetzbar ist.

Die Anlagenteile und die Sub-Installationen

Anlagenbetreiber die aus vergangenen Zuteilungsperioden noch den Begriff der Anlagen und der Anlagenteile gewohnt sind, werden sich neu orientieren müssen.

Für jedes Produkt oder jeder Produktgruppe, die einem Produkt-Benchmark zugeordnet wird, ist nun eine eigenständige fiktive „Sub-Installation“ zu bilden. Für jede Sub-Installation ist wiederum zu prüfen, welcher Produkt-Median der beiden alternativ möglichen historischen Basiszeiträume der bessere ist. Dazu müssen also die Zeiträume 2005 bis 2008 mit denen von 2009 bis 2010 verglichen werden, um den besseren zu ermitteln. Das kann nun für verschiedene Produkte bei unterschiedlichen Basisperioden der Fall sein. Die Basisperiode muss aber für die gesamte Anlage einheitlich gewählt werden. Daraus ergibt sich, dass die Anlage dahingehend zu überprüfen ist, welche



Varianten für die gesamte Anlage die bessere ist, wenn es um eine optimale Zuteilung geht.

Besonderheiten des Wärme-Benchmarks und der Carbon-Leakage-Regelungen

Zu den Carbon-Leakage-Regelungen hat die EU Kommission im Guidance-Dokument Nr. 5 für Wärmeversorger detaillierte Anleitungen gegeben. Hier steht aber schon seit einiger Zeit eine Regelung im Zusammenhang mit dem Wärme-Benchmark in der Diskussion.

Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung von eventuellen Anlagenveränderungen in den Basisperioden sowie evtl. Anlagengrenzen überschreitenden Wärmelieferungen. Sollte der Wärme-Benchmark anzuwenden sein, gilt bei Wärmeexporten an Nicht-ETS-Anlagen oder anderen Wärmeverbrauchern standardmäßig, dass diese nicht unter die Leakage-Regelung fallen. Da dies für den Wärmeversorger erhebliche Abzüge zur Folge hätte, muss das Ziel sein, der KASHUE nachzuweisen, dass möglichst viele der Wärmeempfänger selber wieder den Carbon-Leakage-Unternehmen zuzurechnen sind.

Dazu müssen diese Wärmeverbraucher natürlich mit in die eigene Antragstellung einbezogen werden. Dies setzt dann voraus, dass diese hierüber informiert und zudem motiviert werden müssen, an einer Beantragung des Wärmeversorgers konstruktiv mitzuarbeiten.

Die derzeitige nationale gesetzliche Lage und der Fahrplan für die Abgabe der Zuteilungsanträge

Ausgehend von der EU-Richtlinie 2009/29/EG, die am 25.06.2009 in Kraft getreten war, muss diese Richtlinie bis zum 31.12.2012 in nationales polnisches Recht umgesetzt werden.

Dazu hat die Regierung einen Entwurf vorbereitet, der jedoch noch in der nationalen Diskussion ist.

Unabhängig davon steht aber fest, dass alle nationalen Regierungen in der EU zum 30.09.2011 die Listen der Anlagenbetreiber an die EU-Kommission übergeben müssen, die eine kostenlose Zuteilung für den Zeitraum 2013-2020 beantragen möchten. Deswegen wird es im Normalfall eine Vor-Frist geben, zu der auch ein polnischer Anlagenbetreiber seinen fertigen (doppelt zertifizierten!) Zuteilungsantrag der KASHUE übergeben muss. Dies wird in der Regel ca. 3-4 Wochen vorher sein.

Gemäß dieser Rechnung wäre also im Normalfall die letzte Abgabefrist für die Betreiber in der EU die erste Septemberwoche 2011!

Klar ist natürlich auch, dass für die Eingabe der vorbereiteten Daten ein Formularsystem existieren muss. Wann dieses den Betreibern in diesem Sommer zur Verfügung gestellt werden kann, wird man sehen.

Auch ob die polnische Regierung die Frist September 2011 gegenüber der EU einhalten wird scheint fraglich. Es scheint sich jedoch eine Tendenz in diesem Zusammenhang abzuzeichnen, die Betreiber kennen sollten. Die Umweltministerien und die jeweiligen nationalen Registerbehörden kommen immer mehr zu einer speziellen Meinung:

Die Anlagenbetreiber haben in jedem Falle genügend Zeit für ihre Zuteilungsanträge, das Sie **durch die Festlegungen auf EU-Ebene ja bereits alle notwendigen Dokumente (in Englisch!) kennen und deswegen die Antragstellung schon seit 17.04.2011 beginnen können!**

Infobox: CO2-Emissionshandel in Polen

4. kostenloses Seminar, teilweise gefördert durch die EU

Auch im Jahre 2011 erhalten polnischen Unternehmen durch die EU eine hervorragende Chance, sich zur Thematik Emissionshandel in kaufmännischer und technischer Weise zu informieren.

Pünktlich vor Beginn der Sommerferien findet in Kattowitz (Polen) wiederum ein teilweise gefördertes Seminar statt, welches den Unternehmen in polnischer Sprache verschiedene aktuelle Themen aus dem europäischen CO2-Emissionshandel darstellt.

Das Seminar ist für kleine Anlagenbetreiber und für die Kunden von Emissionshändler.com® kostenfrei (weitere Details siehe weiter im Text und im Anmeldeformular), Unterkunft und Anreise muss jedoch selbst bezahlt werden.

Das 2-tägige Seminar wird von Emissionshändler.com® veranstaltet und beinhaltet zudem für interessierte Konferenzteilnehmer ein Abendprogramm.

Ziel des Seminars ist, dass die Mitarbeiter von emissionshandelspflichtigen Anlagen in Polen aktuell zu der 3. Handelsperiode 2013-2020 informiert werden und hierbei besonders zu den in diesem Sommer 2011 zu erstellenden Zuteilungsanträgen. Da die kostenlosen Zertifikate gemäß den Benchmarks der EU-Kommission berechnet werden, und damit die Effizienz der technischen Anlagen eine große Rolle spielt, soll den Betreibern in Polen hierzu Informationen gegeben werden, wie diese berechnet werden können und welche Alternativen eventuellmöglich sind. Das Seminar findet statt:

16.06.2011, 11.30h bis 17.06.2011, 16.00h, Katowice, PL

Info und Anmeldung: www.handel-emisjami.pl

Fazit zur Lage bei der Beantragung auf kostenlose Zuteilung 2013-2020

Die Anlagenbetreiber in Europa stehen vor der größten Herausforderung ihrer bisherigen Historie bezüglich ihrer Zuteilungsanträge auf kostenlose Emissionsberechtigungen. Zeitlich wie fachlich dürfte dies viele Betreiber überfordern.



Umso wichtiger ist die rechtzeitige Erkenntnis, dass die Komplexität und der Umfang der Aufgaben mitunter nur mit temporärer, externer Hilfe bewältigt werden können. Dies vor allem auch, weil die Zuteilungsentscheidung auch schon für die Periode 2021-2028 relevant ist, wo es teilweise noch um bis zu 30% kostenloser Zuteilung geht.

Emissionshändler.com® steht allen Betreibern im Rahmen seiner Kapazitäten mit seinen kompetenten Beratern gerne als Unterstützung zur Verfügung. Außerdem stehen allen Betreibern auf der Webseite von www.handel-emisjami.pl die wichtigen Dokumente in Englisch und (teilweise) in polnisch zur Verfügung.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

Emissionshaendler.com®

Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX
Handelszugang zur EEX Leipzig
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
Web: www.emissionshaendler.com , www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl , info@emissionshaendler.com